

# **Samtgemeinde Kirchdorf**

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtge- meinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 01.04.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

**§ 1 der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemein-  
de Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) erhält folgende neue  
Fassung:**

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Samtge-  
meinde Kirchdorf und stellt den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des  
NBrandSchG durch die Ortsfeuerwehren sicher.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf besteht aus den Ortsfeuerwehren  
  
Bahrenborstel,  
Holzhausen,  
Barenburg,  
Kirchdorf,  
Kuppendorf,  
Scharringhausen,  
Varrel,  
Dörrielohe und  
Wehrbleck.
- (3) Im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feu-  
erwehrverordnung-FwVO) vom 01.06.2011, in der jeweils geltenden Fassung, sind  
die Ortsfeuerwehren Barenburg, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Stützpunktfeuerwehren

und die Ortsfeuerwehren Bahrenborstel, Holzhausen, Kuppendorf, Scharringhausen und Dörrielohe

Grundausstattungsfeuerwehren.

**§ 9 Abs. 1 der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG).


**§ 10 Abs. 1 der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Kirchdorf, 01.04.2025

  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister